

# ADR 2011

**Die wichtigsten Änderungen der Vorschriften für die  
Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße im Überblick**

**ADR 2011 – Die wichtigsten Änderungen der Vorschriften für die  
Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße im Überblick**

Herausgeber:  
DSLVL Deutscher Speditions- und Logistikverband e. V.  
Weberstraße 77  
53113 Bonn  
Kontakt: Frank Huster  
Telefon: (02 28) 9 14 40-41  
Telefax: (02 28) 9 14 40-741  
FHuster@dslv.spediteure.de  
www.spediteure.de, www.dslv.org

## **ADR 2011 – Die wichtigsten Änderungen der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße im Überblick**

### **Einleitung**

Zum 1. Januar 2011 treten die nächsten Änderungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in Kraft, zeitgleich mit den Änderungen der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (RID) und mit Binnenschiffen (ADN). Diese neuen Regeln basieren auf der jeweils aktuellen Fassung

- der UN-Modellvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter,
  - des UN-Handbuchs Tests und Kriterien für die Klassifizierung,
  - des Global Harmonisierten Systems für die Klassifizierung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS)
- sowie, speziell für das ADR, auf
- Änderungen und Korrekturen des für das ADR zuständigen UN-Gremiums, der ECE-Working Party (WP) 15
  - der Übernahme nationaler und internationaler Ausnahmen.

Die allgemeinen Übergangsfristen gestatten bis zum 30. Juni 2011 die Anwendung des noch bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Rechts (ADR 2009). Für bestimmte technische Regelungen können zum Teil noch längere Übergangsfristen in Anspruch genommen werden.

Die Änderungen werden als 21. ADR-Änderungsverordnung bekannt gemacht. Deren Veröffentlichung ist für etwa September / Oktober dieses Jahres vorgesehen. Rechtssystematisch wird das neue Gefahrgutrecht für den deutschen Geltungsbereich durch eine Änderung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) umgesetzt. Die GGVSEB präzisiert, ergänzend zu den Vorschriften des ADR, u.a. Zuständigkeiten der Behörden, den Pflichtenumfang der an der Gefahrgutbeförderung Beteiligten und den Rahmen für Ordnungswidrigkeiten.

Ob die GGVSEB in der Fassung 2011 noch in diesem Jahr verkündet werden kann, ist heute offen (ein erster Entwurf liegt bereits vor). Falls dies dem Gesetzgeber nicht gelingen sollte, wird das Bundesverkehrsministerium (BMVBS) wahrscheinlich, wie in der Vergangenheit bereits mehrfach praktiziert, durch einen mit den Bundesländern abgestimmten Duldungserlass dafür sorgen, dass die Anwendung des neuen ADR 2011 zum 1. Januar 2011 nicht nur möglich, sondern auch rechtlich zulässig sein wird.

Die folgende Übersicht ist eine Auswahl der für die Spedition wichtigsten Änderungen und dient einem ersten Einblick in das ADR 2011. Die abschließende deutsche Textfassung des ADR lag zum Zeitpunkt der Fertigstellung noch nicht vor. Diese Übersicht kann deshalb keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erheben. Falls neue Pflichten und Verantwortlichkeiten der Gefahrguttransport Beteiligten adressiert werden, muss auf die noch ausstehende Bekanntmachung der GGVSEB verwiesen werden.

Jedes betroffene Unternehmen muss die für seinen Bereich maßgeblichen Änderungen nach Veröffentlichung der offiziellen Rechtstexte im Bundesgesetzblatt selbst sorgfältig prüfen und umsetzen.

Bonn, August 2010

## Änderungen des Teils 1 – Allgemeine Vorschriften

### 1.1.3.1. Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung

Zusätzlich vollständig von der Anwendung der Vorschriften freigestellt werden:

- d) Beförderungen, die von den zuständigen Behörden oder unter deren Aufsicht im Zusammenhang mit Notfallmaßnahmen erforderlich sind, wie Abschleppfahrzeuge, die Unfall- oder Pannenfahrzeuge mit gefährlichen Gütern befördern, oder Beförderungen, die durchgeführt werden, um gefährliche Güter nach einem Unfall zu einem nahen sicheren Ort zu verbringen.

Außerdem freigestellt sind (neu) Beförderungen von:

- f) Gasen, die in Nahrungsmitteln (ausgenommen UN 1950), einschließlich mit Kohlenensäure versetzten Getränken, enthalten sind;
- g) Gasen, die in zur Sportausübung vorgesehenen Bällen enthalten sind; und
- h) Gasen, die in Glühlampen enthalten sind, vorausgesetzt, diese sind so verpackt, dass durch einen Bruch der Glühlampe verursachte Splitterwirkungen auf das Innere der Verpackung begrenzt bleiben

### 1.2 Begriffsbestimmungen und Maßeinheiten

Die Definition des **Verladers** wird erweitert um

- a) die Verladung von Kleincontainern in ein Fahrzeug oder Container u n d
- b) die Verladung von Containern, Schüttgut-Containern, Tankcontainern oder ortsbeweglichen Tanks auf ein Fahrzeug oder Eisenbahnwaggon. Damit fallen zukünftig auch ausdrücklich Terminals des kombinierten Verkehrs unter diese Begriffsbestimmung, wie dies heute schon in der GGVSEB geregelt ist.

Neu eingeführt wird die Rechtsfigur des **Entladers**. Unter diese Definition fallen Unternehmen, die

- a) Container, Schüttgut-Container, MEGC, Tankcontainer oder ortsbewegliche Tanks von Fahrzeugen (ADR) oder Waggonen (RID) absetzen. Hiervon erfasst sind wiederum die Terminals des kombinierten Verkehrs.
- b) verpackte gefährliche Güter, Kleincontainer oder ortsbewegliche Tanks aus oder von Fahrzeugen (ADR) oder Waggonen (RID) ausladen oder entladen o d e r
- c) gefährliche Güter aus einem Tank (Kesselwagen (RID) / Tankfahrzeug (ADR), abnehmbaren Tank / Aufsetztank, ortsbeweglichen Tank oder Tankcontainer) oder aus einem Batteriewagen (RID) / Batterie-Fahrzeug (ADR), MEMU oder MEGC und / oder aus einem Waggon (RID) / Fahrzeug (ADR), Großcontainer oder Kleincontainer für Güter in loser Schüttung oder einem Schüttgut-Container entleeren.

### 1.3 Unterweisung von Personen, die an der Beförderung beteiligt sind

Vor der Übernahme betrieblicher Pflichten, die in Zusammenhang mit der Gefahrgutbeförderung stehen, müssen Beschäftigte unterwiesen werden. Aufgaben, für die eine Unterweisung noch nicht stattgefunden hat, dürfen nur unter der direkten Überwachung einer bereits unterwiesenen Person wahrgenommen werden. Eine detaillierte Beschreibung der Unterweisungen ist vom Arbeitgeber aufzubewahren und dem Beschäftigten oder der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Die detaillierten Beschreibungen müssen vom Arbeitgeber für den von der zuständigen Behörde festgelegten Zeitraum aufbewahrt werden. In der GGVSEB wird hierfür eine Frist von fünf Jahren verankert.

### 1.4. Sicherheitspflichten der Beteiligten

Das ADR weist den am Gefahrguttransport Beteiligten umfangreiche Sicherheitspflichten zu, die in das nationale Recht, die GGVSEB, übernommen, dort aber auch zum Teil in Umfang und Inhalt ergänzt werden. An dieser Stelle wird nur auf die vorgesehen ADR-Änderungen eingegangen.

Unter **1.4.2 (Pflichten der Hauptbeteiligten)** wird – den praktischen Gegebenheiten der Gefahrgutlogistik entsprechend – präzisiert, dass verschiedene Beteiligte, denen das ADR Sicherheitspflichten zuordnet, ein und dasselbe Unternehmen sein können bzw. die Sicherheitspflichten eines Beteiligten auch von verschiedenen Unternehmen ausgeübt werden können.

#### **1.4.2.2.1 Absender**

Die Möglichkeiten der Information des Absenders gegenüber dem Beförderer werden erweitert um Formen der elektronischen Datenübermittlung. Damit wird jetzt festgeschrieben, was seit Jahren ohnehin praktiziert wird. Der papierlose Transport ist damit aber immer noch nicht uneingeschränkt möglich, denn während der Beförderung *„müssen die Daten in einer Art verfügbar sein, die der Papierdokumentation zumindest gleichwertig ist“*

#### **1.4.2.3 Empfänger**

Der Wortlaut der Empfängerpflichten wird redaktionell geändert. Seine Pflichten werden z.T. auf den Entlader übertragen.

#### **1.4.3.7 Entlader**

Der Pflichtenumfang des Entladers bezieht sich, neben der Sicherstellung einer sicheren physischen Entladung, im Wesentlichen auf Schnittstellenkontrollen in Bezug auf die Dokumentation, die Kennzeichnung, die Ladung und das Beförderungsmittel während des gesamten Entladevorgangs. Zu seinen Aufgaben gehört u.a. auch das Entfernen von Kennzeichnungen und gefährlichen Rückständen an Tanks oder Containern. Falls der Entlader die Dienste Dritter für die Erfüllung seiner Aufgaben in Anspruch nimmt (z.B. Reinigungsstationen oder Entgiftungsstellen), muss er sicherstellen, dass diese vorschriftenkonform arbeiten.

### **1.6 Übergangsfristen**

Allgemeine Übergangsfristen gestatten bis zum 30. Juni 2011 eine Anwendung des noch bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Rechts (ADR 2009). Für bestimmte technische Regelungen können zum Teil noch längere Übergangsfristen in Anspruch genommen werden. Sofern erforderlich, wird an entsprechender Stelle darauf hingewiesen.

### **1.8 Maßnahmen zur Kontrolle und zur sonstigen Unterstützung der Einhaltung der Vorschriften**

In Abschnitt **1.8.6** werden die administrativen Kontrollen für die Anwendung der in Abschnitt **1.8.7** beschriebenen Konformitätsbewertungen und wiederkehrenden und außerordentlichen Prüfungen neu geregelt. Außerdem wird ein neuer Abschnitt **1.8.8** für Konformitätsbewertungsverfahren für Gaspatronen angefügt.

#### **1.9.5 Tunnelbeschränkungen**

Redaktionelle Anpassungen und wenige Änderungen für ausgewählte UN-Nummern.

### **1.10 Vorschriften für die Sicherung**

**1.10.2.3 (neu) Mitarbeiterunterweisungen im Bereich der Sicherung** müssen regelmäßig wiederholt werden, allerdings ohne konkrete Vorgaben an die Schulungsintervalle. **1.10.2.4** Eine detaillierte Beschreibung der durchgeführten Unterweisung muss vom Arbeitgeber für einen von der zuständigen Behörde festgelegten Zeitraum aufbewahrt werden (in Deutschland sind dies fünf Jahre). Üblicherweise werden die Sicherungsunterweisungen für die Beschäftigten im Rahmen einer generellen Gefahrgutunterweisung gem. Kapitel 1.3 durchgeführt.

## Änderungen des Teils 2 – Klassifizierung

### 2.1 Allgemeine Klassifizierungsvorschriften

Die Grundsätze der Klassifizierung gefährlicher Stoffe werden erweitert:

**2.1.2.3** (neu): Namentlich genannte gefährliche Stoffe, die so genannte technische Unreinheiten (zum Beispiel aus dem Produktionsprozess) oder Zusatzmittel für die Stabilisierung oder für andere Zwecke enthalten, gelten als Lösungen oder Gemische.

**2.1.3.3** Lösungen oder Gemische mit Spuren anderer gefährlicher Stoffe sind dem Eintrag des „überwiegenden“ gefährlichen Stoffes in Kapitel 3.2 Tabelle A zuzuordnen, es sei denn

- a) die Lösung oder das Gemisch selbst ist bereits in Tabelle A namentlich genannt;
- b) der Eintrag in Tabelle A des namentlich genannten Stoffes gilt ausdrücklich nur für den reinen Stoff;
- c) Klasse, Klassifizierungscode, Verpackungsgruppe oder Aggregatzustand der Lösung / des Gemisches unterscheiden sich von denen des namentlich genannten Stoffes; oder
- d) die Gefahrenmerkmale, Eigenschaften und Notfallmaßnahmen der Lösung / des Gemisches unterscheiden sich von denen des namentlich genannten Stoffes.

In anderen als den in Absatz a) beschriebenen Fällen ist die Lösung oder das Gemisch als nicht namentlich genannter Stoff in der entsprechenden Klasse einer in Unterabschnitt 2.2.x.3 dieser Klasse aufgeführten Sammeleintragung unter Berücksichtigung der eventuell vorhandenen Nebengefahren der Lösung oder des Gemisches zuzuordnen, es sei denn die Lösung oder das Gemisch entspricht den Kriterien keiner Klasse und unterliegt deshalb nicht den Vorschriften des RID / ADR / ADN.

### 2.2.x Besondere Klassifizierungsvorschriften für die einzelnen Klassen

**Klasse 1:** Änderung der Begriffsbestimmung für „*phlegmatisiert*“, Erläuterung der Verwendung des Ausdrucks „*Blitzknallsatz*“, Einführung einer neuen UN-Nummer 0509 für Treibladungspulver.

#### **Klasse 2:**

Neue Definition für „oxidierende Gase“ als reine Gase oder Gasgemische mit einer Oxidationsfähigkeit > 23,5 % (gem. ISO 10156:1996 oder 10156-2:2005).

**Klasse 4.3:** neue UN-Nummer 3482 (ersetzt UN 1391): „*ALKALIMETALLDISPERSIONEN, ENTZÜNDBAR*“ oder „*ERDALKALIMETALLDISPERSIONEN ENTZÜNDBAR*“.

#### **Klasse 6.1**

**2.2.61.1.1:** Bem.: genetisch veränderte (Mikro-) Organismen sind der Klasse 6.1 zuzuordnen, wenn sie die hier genannten Bedingungen erfüllen.

**2.2.61.3:** Unter Klassifizierungscode „TFC“ werden UN-Nummern 3488, 3489, 3492, 3493 aufgenommen.

#### **Klasse 9:**

**2.2.9.1.10:** Umfangreiche Änderungen gibt es bei den Kriterien für „*umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt)*“, die auf weitere Anpassungen der Klassifizierungskriterien an UN-/GHS-Vorgaben beruhen. Die Kriterien betreffen akute und chronische Giftigkeit in Wasser, Bioakkumulationspotential oder tatsächliche Bioakkumulation sowie den Abbau (biotisch oder abiotisch) für organische Chemikalien. Für die neuen Klassifizierungsbestimmungen für umweltgefährdende Stoffe gibt es Übergangsbestimmungen bis zum 31. Dezember 2012 (1.6.1.19).

In Kapitel **2.3 Prüfverfahren** werden zudem die zulässigen Methoden für die Bestimmung des Flamm- und Siedepunkts gemäß internationaler und nationaler Normen aktualisiert.

## **Änderungen des Teils 3 – Verzeichnis der gefährlichen Güter, Sondervorschriften und Freistellungen im Zusammenhang mit begrenzten und freigestellten Mengen**

**3.1.3** (neu): Für Lösungen und Gemische wird auf Basis der Änderungen in Teil 2 ein neuer Abschnitt eingefügt. Teil der offiziellen Stoffbenennung werden geeignete Ausdrücke, wie „LÖSUNG“ bzw. „GEMISCH“, z.B. „ACETON, LÖSUNG“. Darüber hinaus darf nach der Grundbeschreibung des Gemisches oder der Lösung auch die Konzentration des Gemisches oder der Lösung angegeben werden, z.B. „ACETON, LÖSUNG, 75 %“.

**3.2.1:** die erläuternde Bemerkung zur Kapitel 3.2 Tabelle A in Spalte 7a „Begrenzte Mengen“ (Limited Quantities – LQ) erhält folgenden neuen Wortlaut: „Diese Spalte enthält die Höchstmenge des Stoffes je Innenverpackung oder Gegenstand für die Beförderung gefährlicher Güter in begrenzten Mengen in Übereinstimmung mit Kapitel 3.4.“

**Tabelle A:** Die in Spalte (7a) angegebenen Höchstmengen je Innenverpackung oder Gegenstand für die Beförderung gefährlicher Güter in begrenzten Mengen wurden (nahezu) vollständig an die 16. Ausgabe der UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter angepasst. Dies führt bei zahlreichen Stoffen zu einer Änderung der Grundvoraussetzung für die Beförderung unter LQ-Bestimmungen. In Tabelle A gibt es für zahlreiche UN-Nummern Detailänderungen. Insgesamt wurden siebzehn neue UN-Nummern aufgenommen.

### **3.3 Sondervorschriften**

Inhaltliche Änderungen gibt es bei folgenden Sondervorschriften: SV 172, 188, 198, 219, 290, 302, 304, 503, 593, 635, 645, 649, 643.

Folgende Sondervorschriften werden gestrichen: SV 292, 313, 559, 589, 604, 605, 606, 608.

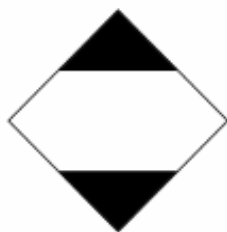
Folgende Sondervorschriften werden neu erlassen: SV 342 bis 357, 655, 656.

Für UN 1353, 1373, 1389, 1390, 1391 (beide Eintragungen), 1392, 1393, 1421, 1477 (VG II und III), 1481 (VG II und III), 1483 (VG II und III), 1740 (VG II und III), 2430 (VG I, II und III), 2583, 2584, 2585, 2586, 2837 (VG II und III), 2985, 2986, 2987, 2988, 3089 (VG II und III), 3145 (VG I, II und III), 3167, 3168, 3169, 3211 (VG II und III), 3215, 3216, 3218 (VG II und III), 3401 und 3402 ist die Sondervorschrift 274 (Benennung der Gattungs- oder n.a.g.-Eintragung zur Ergänzung der offiziellen Benennung im Beförderungspapier) nicht mehr anwendbar.

### **3.4 In begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter (LQ)**

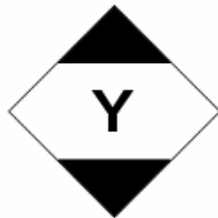
Die Vorschriften des Kapitels 3.4 werden insgesamt neu strukturiert. 3.4.1 listet jetzt sämtliche Vorschriften auf, die bei der Beförderung von LQ-Sendungen einzuhalten sind. Alle nicht aufgelisteten Vorschriften brauchen nicht eingehalten zu werden. Insgesamt sind für die Beförderung gefährlicher Güter in begrenzten Mengen deutlich mehr Vorschriften einzuhalten als bisher, insbesondere des Kapitels 7.5 (Be-, Entladung, Handhabung).

Die Kennzeichnung von Verpackungen und Beförderungseinheiten beim Transport gefährlicher Güter in begrenzten Mengen (LQ) wird (erneut) geändert. Versandstücke, deren Inhalte die Kriterien zur Beförderung in begrenzten Mengen erfüllen (die Mengengrenzen pro Innen- und Außenverpackungen werden nicht modifiziert), sind zukünftig mit folgendem Kennzeichen (100 x 100 mm) zu versehen:



Wenn es die Größe des Versandstückes erfordert, dürfen die Abmessungen auf bis zu 50 x 50 mm reduziert werden, sofern die Kennzeichnung deutlich sichtbar bleibt. Eine stoffliche Spezifikation (Aufdruck der UN-Nummer auf den Kennzeichen) wird nicht erforderlich.

Wird ein Teil der Strecke per Luftfracht zurückgelegt, ist für die gesamte Transportkette folgendes Zeichen zu verwenden:



Umschließt eine Umverpackung LQ-Versandstücke, so ist diese ebenfalls mit dem neuen Kennzeichen zu versehen, es sei denn, die Kennzeichen auf den in der Umverpackung enthaltenen Versandstücken bleiben sichtbar.

### 3.4.12 Hinweispflicht

Die Einführung eines schriftlichen Hinweises an den Beförderer / an den Fahrer sieht das ADR 2011 bei LQ-Sendungen nicht vor. Der Absender wird aber verpflichtet, den Beförderer vor der Beförderung in nachweisbarer Form über die Bruttomasse der LQ-Sendungen zu informieren. Wie dies praktisch zu geschehen hat, ist noch offen und wird vermutlich erst im Wege einer nationalen Auslegung geklärt werden können. Eine allgemeine Hinweispflicht des Auftraggebers des Absenders soll zusätzlich in der GGVSEB verankert werden.

### 3.4.13 – 3.4.15 Kennzeichnung von Beförderungseinheiten

Beförderungseinheiten mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über zwölf Tonnen müssen, sofern LQ-Sendungen in einer Bruttogesamtmasse von acht Tonnen oder mehr geladen sind, ebenfalls mit diesen Kennzeichen in Form von Großzetteln (250 x 250 mm) versehen werden (vorne und hinten), sofern nicht orangefarbene Warntafeln auf bereits geladene gefährliche Güter hinweisen. Dieselben Kennzeichen sind auch an allen vier Seiten von Containern anzubringen, sofern die LQ-Ladung acht Tonnen übersteigt und am Container nicht durch Großzettel bereits auf gefährliches Gut als Ladung hingewiesen wird.

Im Rahmen einer **Übergangsfrist (1.6.1.20)** müssen die neuen Vorschriften des Kapitels 3.4 aber erst ab 1. Juli 2015 angewendet werden. Für die Kennzeichnung von Beförderungseinheiten und Containern (soweit die mengenmäßigen Voraussetzungen überhaupt gegeben sind) bedeutet dies: Ab dem 1. Januar 2011 besteht die Wahl, bereits das neue Kennzeichen anzubringen oder das seit dem 1. Januar 2009 vorgeschriebene Kennzeichen

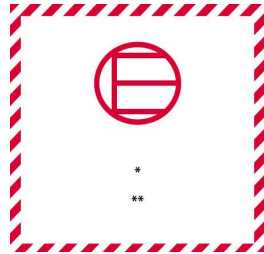
LTD QTY

Letzteres hat allerdings bislang kaum praktische Bedeutung erlangt, da das ADR 2009 hierfür ebenfalls eine Übergangsfrist vorgesehen hat, und zwar bis zum 1. Januar 2011. Insofern erscheint es für Unternehmen, die bislang noch gänzlich auf eine Kennzeichnung bei LQ-Beförderungen verzichtet haben, sinnvoller, ab dem 2011 die neue Rautenkennzeichnung einzusetzen, um nicht 2015 wieder umrüsten zu müssen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass der IMDG-Code für den Seeverkehr das neue Kennzeichen bereits ab dem 1. Januar 2012 vorschreibt (freiwillige Anwendung ab 1. Januar 2011 zulässig), so dass bei multimodalen Transporten dann ohnehin das neue Kennzeichen einzusetzen ist.

### 3.5 In freigestellten Mengen verpackte gefährliche Güter

3.5.4.2 Das Kennzeichen für freigestellte Mengen wird hinsichtlich seines Formats geringfügig modifiziert:

(Schraffierung und Symbol in derselben Farbe, schwarz oder rot, auf weißem oder geeignetem kontrastreichem Grund)



- \* an dieser Stelle ist die Nummer der ersten oder einzigen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 5 angegebenen Gefahretzels anzugeben
- \*\* Sofern nicht bereits an anderer Stelle auf dem Versandstück angegeben, ist an dieser Stelle der Name des Absenders oder des Empfängers anzugeben

### Änderungen des Teils 4 – Vorschriften für die Verwendung von Verpackungen und Tanks

In **Kapitel 4.1** werden Änderungen in verschiedenen Verpackungsanweisungen vorgenommen:

**P200:** U.a. Änderung der besonderen Verpackungsanweisung „v“ für Stahlzylinder. Die Fristen zwischen den wiederkehrenden Prüfungen für Flaschen aus Stahl können auf fünfzehn Jahre ausgedehnt werden. Einschränkungen gelten bei nachfüllbaren geschweißten Stahlzylindern für UN 1011, 1075, 1965, 1969 und 1978.

**P203:** Technische Detailänderungen für verschlossene und offene Kryo-Behälter für tiefgekühlte verflüssigte Gase der Klasse 2.

**P205** (neu) gilt für die Verpackung von UN 3468 (Wasserstoff in Metallhydridspeichersystemen)

**P904** Neue Anforderungen an Verpackungen für UN 3245 (genetisch veränderte (Mikro-) Organismen) hinsichtlich Zulassung und Kennzeichnung.

Weitere Änderungen betreffen die Anweisungen P402, P601, P602, P621, P901 sowie für Großpackmittel die Anweisungen IBC04, IBC06, IBC07, IBC08, IBC520 und IBC620.

**4.1.6.14** Eigentümer von Druckbehältern müssen auf begründete Anfrage der Behörden Konformitätsbestätigungen zur Verfügung stellen, bzw. bei Nicht-Konformität diese in Kooperation mit den Behörden beseitigen.

**4.2.5.2.6** In der Tabelle für die Anweisungen für ortsbewegliche Tanks werden durch eine neue Fußnote b) Bodenöffnungen für feste Stoffe grundsätzlich zugelassen.

## Änderungen des Teils 5 – Vorschriften für den Versand

### 5.1 Allgemeine Vorschriften

**5.1.5.4.1** Freigestellte Versandstücke sind zu kennzeichnen mit der UN-Nummer des enthaltenen Stoffs („UN“ vorangestellt), der Angabe des Absenders und / oder des Empfängers und der höchstzulässigen Bruttomasse, sofern diese 50 kg überschreitet.

### 5.2 Kennzeichnung und Bezettelung

**5.2.1.8.1** Versandstücke mit umweltgefährdenden Stoffen müssen mit diesem – geringfügig modifiziertem (der Horizont ist etwas nach oben gewandert) – Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe gekennzeichnet sein.



Hiervon ausgenommen sind Einzelverpackungen und zusammengesetzte Verpackungen, sofern diese Einzelverpackungen oder die Innenverpackungen dieser zusammengesetzten Verpackungen für flüssige Stoffe eine Nettomenge von höchstens 5 l oder für feste Stoffe eine Nettomasse von 5 kg haben.

### 5.4 Dokumentation

**5.4.0.1 – 5.4.0.3** Die Voraussetzungen für die papierlose Beförderung sollen erleichtert werden, wenngleich ein vollständiger Ersatz von Papier durch die Anwendung von EDV / EDI-Technologien noch nicht möglich sein wird. Der vorgeschriebene Informationsfluss zwischen Absender und Beförderer kann auf elektronischem Wege erfolgen. Allerdings muss der Absender weiterhin technisch in der Lage sein, dem Beförderer die erforderlichen Informationen als formal dem ADR entsprechendes Papierdokument zu übergeben. Beim Ausdruck ist es vor allem entscheidend, dass die vorgeschriebene Reihenfolge bestimmter Angaben eingehalten wird. Werden die Gefahrgutdaten auf dem Fahrzeug lediglich als elektronischer Datensatz mitgeführt, muss nach wie vor sichergestellt sein, dass auch diese Daten bei behördlichen Kontrollen ausgedruckt werden können.

Die Vorschriften für die **Angaben im Beförderungspapier** werden zwar nur geringfügig geändert. Dies wird dennoch erneut Programmieraufwand für die betroffenen Unternehmen erfordern:

**5.4.1.1.1 e)** Bem.: Für Innenverpackungen in zusammengesetzten Verpackungen ist die Angabe von Anzahl, Typ und Fassungsraum im Beförderungspapier nicht erforderlich.

#### 5.4.1.1.3 Sondervorschriften für Abfälle

Werden gefährliche Stoffe befördert, die das Kriterium für Abfall erfüllen, muss dies zukünftig im Beförderungspapier wie folgt vermerkt werden (Beispiel):

„UN 1230 **ABFALL** METHANOL, 3 (6.1), II, (D/E)“

Entscheidend ist, dass die Bezeichnung „**ABFALL**“ zukünftig in der vorgeschriebenen Sequenz zwischen UN-Nummer und technischer Benennung aufgeführt wird. Heute ist die Bezeichnung „**ABFALL**“ der UN-Nummer noch voranzustellen.

#### **5.4.1.1.18 Sondervorschriften für umweltgefährdende Stoffe**

Trifft für einen Stoff das Merkmal „*UMWELTGEFÄHRDEND*“ zu, ist dies, außer bei Beförderungen von Stoffen der UN-Nummern 3077 und 3082, ebenfalls im Beförderungspapier zu vermerken. Schließt die Transportkette eine Seebeförderung ein, darf stattdessen auch die Angabe „*MEERESSCHADSTOFF*“ verwendet werden.

#### **5.4.1.2.1 Sondervorschriften für die Klasse 1**

Bei der **Beförderung von Feuerwerkskörpern** (UN 0333, 0334, 0335, 0336 und 0337) muss im Beförderungspapier vermerkt werden (Beispiel):

*„Klassifizierung von Feuerwerkskörpern durch die zuständige Behörde von Deutschland mit der Referenz für Feuerwerkskörper (D/BAM1234) bestätigt“.*

Es ist nicht erforderlich, dass eine Klassifizierungsbestätigung während der Fahrt mitgeführt werden muss. Der Absender muss sie jedoch dem Beförderer und den zuständigen Behörden grundsätzlich zugänglich machen können. Die Bestätigung (oder eine Kopie) muss in der Sprache des Versandlandes ausgestellt sein. Falls diese nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, zusätzlich in einer der drei genannten Sprachen.

#### **5.4.2 Großcontainer- oder Fahrzeug-Packzertifikat** (neuer Titel verdeutlicht den Anwendungsbereich präziser)

Falls einer Beförderung auf der Straße oder der Schiene eine Seebeförderung folgt, ist bereits während des Landtransports ein Großcontainer- bzw. ein Fahrzeug-Packzertifikat mitzugeben. Bei elektronischer Datenübermittlung des Zertifikats sind auch elektronische Unterschriften bzw. Namen der berechtigten Personen in Großbuchstaben anstelle einer manuellen Unterschrift zulässig. Wird das Zertifikat für den Transport ausgedruckt, muss der Beförderer sicherstellen, dass der Zusatz „*ursprünglich elektronisch erhalten*“ enthalten ist.

#### **5.4.3 Schriftliche Weisungen (Unfallmerkblatt) / 8.1.5.3 Schutzausrüstung**

Das 2009 erstmals für sämtliche Stoffe und sämtliche Beförderungsfälle konzipierte vierseitige Muster der Schriftlichen Weisungen für die bei einem Un- oder Zwischenfall einzuleitenden Maßnahmen (Unfallmerkblatt) wird in überarbeiteter Fassung herausgegeben. Neben einigen redaktionellen und inhaltlichen Änderungen der Beschreibung der Gefahren einzelner Klassen sowie der vom Fahrzeugführer einzuleitenden Maßnahmen auf den Seiten 2 und 3 des Musterunfallmerkblatts, wurden zusätzlich die Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe sowie für Stoffe, die in erwärmtem Zustand befördert werden, mit dazugehörigen Vorsichtsmaßnahmen aufgenommen. Die beiden Zusatzkennzeichen erscheinen auf Seite 4, zusammen mit der Liste der mitzuführenden Schutzausrüstungsgegenstände. Diese werden dahin gehend spezifiziert, dass der Auffangbehälter nicht aus Kunststoff (ohne Vorgabe für einen anderen Werkstoff) sein muss. Dieser Behälter ist nur beim Transport von festen und flüssigen (und keinen gasförmigen) Stoffen der Klassen 3, 4.1, 4.3, 8 und 9 mitzuführen.

Als Folge dieser Änderungen müssen die ADR-Staaten spätestens zum 1. Januar 2011 die erst kürzlich auf der Homepage der UN ECE in allen Sprachen hinterlegten Schriftlichen Weisungen anpassen. Beförderer müssen die Unfallmerkblätter in allen Fahrzeugen spätestens zum 1. Juli 2011 wieder austauschen.

Das neue vierseitige Muster sieht wie folgt aus:





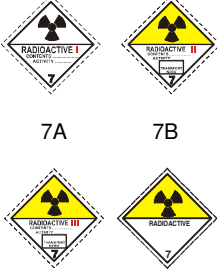



## SCHRIFTLICHE WEISUNGEN GEMÄß ADR

### Maßnahmen bei einem Unfall oder Notfall



Bei einem Unfall oder Notfall, der sich während der Beförderung ereignen kann, müssen die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung folgende Maßnahmen ergreifen, sofern diese sicher und praktisch durchgeführt werden können:

- Bremssystem betätigen, Motor abstellen und Batterie durch Bedienung des gegebenenfalls vorhandenen Hauptschalters trennen;
- Zündquellen vermeiden, insbesondere nicht rauchen und keine elektrische Ausrüstung einschalten;
- die entsprechenden Einsatzkräfte verständigen und dabei soviel Informationen wie möglich über den Unfall oder Zwischenfall und die betroffenen Stoffe liefern;
- Warnweste anlegen und selbststehende Warnzeichen an geeigneter Stelle aufstellen;
- Beförderungspapiere für die Ankunft der Einsatzkräfte bereit halten;
- nicht in ausgelaufene Stoffe treten oder diese berühren und das Einatmen von Dunst, Rauch, Staub und Dämpfen durch Aufhalten auf der dem Wind zugewandten Seite vermeiden;
- sofern dies gefahrlos möglich ist, Feuerlöscher verwenden, um kleine Brände/Entstehungsbrände an Reifen, Bremsen und im Motorraum zu bekämpfen;
- Brände in Ladeabteilen dürfen nicht von Mitgliedern der Fahrzeugbesatzung bekämpft werden;
- sofern dies gefahrlos möglich ist, Bordausrüstung verwenden, um das Eintreten von Stoffen in Gewässer oder in die Kanalisation zu verhindern und um ausgetretene Stoffe einzudämmen;
- sich aus der unmittelbaren Umgebung des Unfalls oder Notfalls entfernen, andere Personen auffordern sich zu entfernen und die Weisungen der Einsatzkräfte befolgen;
- kontaminierte Kleidung und gebrauchte kontaminierte Schutzausrüstung ausziehen und sicher entsorgen.

Zusätzliche Hinweise für die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung über die Gefahreneigenschaften von gefährlichen Gütern nach Klassen und über die in Abhängigkeit von den vorherrschenden Umständen zu ergreifenden Maßnahmen		
Gefahrzettel und Großzettel (Placards)	Gefahreneigenschaften	Zusätzliche Hinweise
(1)	(2)	(3)
<p>Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff</p> <p>1      1.5      1.6</p>	<p>Kann eine Reihe von Eigenschaften und Auswirkungen wie Mas-sendetonation, Splitterwirkung, starker Brand/Wärmefluss, Bildung von hellem Licht, Lärm oder Rauch haben.</p> <p>Schlagempfindlich und/oder stoßempfindlich und/oder wärmeempfindlich.</p>	<p>Schutz abseits von Fenstern suchen.</p>
<p>Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff</p> <p>1.4</p>	<p>Leichte Explosions- und Brandgefahr.</p>	<p>Schutz suchen.</p>
<p>Entzündbare Gase</p> <p>2.1</p>	<p>Brandgefahr.</p> <p>Explosionsgefahr.</p> <p>Kann unter Druck stehen.</p> <p>Erstickengefahr.</p> <p>Kann Verbrennungen und/oder Erfrierungen hervorrufen.</p> <p>Umschließungen können unter Hitzeeinwirkung bersten.</p>	<p>Schutz suchen.</p> <p>Nicht in tief liegenden Bereichen aufhalten.</p>
<p>Nicht entzündbare, nicht giftige Gase</p> <p>2.2</p>	<p>Erstickengefahr.</p> <p>Kann unter Druck stehen.</p> <p>Kann Erfrierungen hervorrufen.</p> <p>Umschließungen können unter Hitzeeinwirkung bersten.</p>	<p>Schutz suchen.</p> <p>Nicht in tief liegenden Bereichen aufhalten.</p>
<p>Giftige Gase</p> <p>2.3</p>	<p>Vergiftungsgefahr.</p> <p>Kann unter Druck stehen.</p> <p>Kann Verbrennungen und/oder Erfrierungen hervorrufen.</p> <p>Umschließungen können unter Hitzeeinwirkung bersten.</p>	<p>Notfallfluchtmaske verwenden.</p> <p>Schutz suchen.</p> <p>Nicht in tief liegenden Bereichen aufhalten.</p>
<p>Entzündbare flüssige Stoffe</p> <p>3</p>	<p>Brandgefahr.</p> <p>Explosionsgefahr.</p> <p>Umschließungen können unter Hitzeeinwirkung bersten.</p>	<p>Schutz suchen.</p> <p>Nicht in tief liegenden Bereichen aufhalten.</p>
<p>Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe</p> <p>4.1</p>	<p>Brandgefahr. Entzündbar oder brennbar, kann sich bei Hitze, Funken oder Flammen entzünden.</p> <p>Kann selbstzersetzliche Stoffe enthalten, die unter Einwirkung von Hitze, bei Kontakt mit anderen Stoffen (wie Säuren, Schwermetallverbindungen oder Aminen), bei Reibung oder Stößen zu exothermer Zersetzung neigen. Dies kann zur Bildung gesundheitsgefährdender und entzündbarer Gase oder Dämpfe oder zur Selbstentzündung führen.</p> <p>Umschließungen können unter Hitzeeinwirkung bersten.</p> <p>Explosionsgefahr desensibilisierter explosiver Stoffe bei Verlust des Desensibilisierungsmittels.</p>	
<p>Selbstentzündliche Stoffe</p> <p>4.2</p>	<p>Brandgefahr durch Selbstentzündung bei Beschädigung von Versandstücken oder Austritt von Füllgut.</p> <p>Kann heftig mit Wasser reagieren.</p>	
<p>Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln</p> <p>4.3</p>	<p>Bei Kontakt mit Wasser Brand- und Explosionsgefahr.</p>	<p>Ausgetretene Stoffe sollten durch Abdecken trocken gehalten werden.</p>

Zusätzliche Hinweise für die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung über die Gefahreigenschaften von gefährlichen Gütern nach Klassen und über die in Abhängigkeit von den vorherrschenden Umständen zu ergreifenden Maßnahmen		
Gefahrzettel und Großzettel (Placards)	Gefahreigenschaften	Zusätzliche Hinweise
(1)	(2)	(3)
<p>Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe</p>  <p>5.1</p>	<p>Gefahr heftiger Reaktion, Entzündung und Explosion bei Berührung mit brennbaren oder entzündbaren Stoffen.</p>	<p>Vermischen mit entzündbaren oder brennbaren Stoffen (z.B. Sägespäne) vermeiden.</p>
<p>Organische Peroxide</p>  <p>5.2</p>	<p>Gefahr exothermer Zersetzung bei erhöhten Temperaturen, bei Kontakt mit anderen Stoffen (wie Säuren, Schwermetallverbindungen oder Aminen), Reibung oder Stößen. Dies kann zur Bildung gesundheitsgefährdender und entzündbarer Gase oder Dämpfe oder zur Selbstentzündung führen.</p>	<p>Vermischen mit entzündbaren oder brennbaren Stoffen (z.B. Sägespäne) vermeiden.</p>
<p>Giftige Stoffe</p>  <p>6.1</p>	<p>Gefahr der Vergiftung beim Einatmen, bei Berührung mit der Haut oder bei Einnahme. Gefahr für Gewässer oder Kanalisation.</p>	<p>Notfallfluchtmaske verwenden.</p>
<p>Ansteckungsgefährliche Stoffe</p>  <p>6.2</p>	<p>Ansteckungsgefahr. Kann bei Menschen oder Tieren schwere Krankheiten hervorrufen. Gefahr für Gewässer oder Kanalisation.</p>	
<p>Radioaktive Stoffe</p>  <p>7A 7B 7C 7D</p>	<p>Gefahr der Aufnahme und der äußeren Bestrahlung.</p>	<p>Expositionszeit beschränken.</p>
<p>Spaltbare Stoffe</p>  <p>7E</p>	<p>Gefahr nuklearer Kettenreaktion.</p>	
<p>Ätzende Stoffe</p>  <p>8</p>	<p>Gefahr von Verbrennungen durch Ätzwirkung. Kann untereinander, mit Wasser und mit anderen Stoffen heftig reagieren. Ausgetretener Stoff kann ätzende Dämpfe entwickeln. Gefahr für Gewässer oder Kanalisation.</p>	
<p>Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände</p>  <p>9</p>	<p>Verbrennungsgefahr. Brandgefahr. Explosionsgefahr. Gefahr für Gewässer oder Kanalisation.</p>	

- Bem.**
- Bei gefährlichen Gütern mit mehrfachen Gefahren und bei Zusammenladungen muss jede anwendbare Eintragung beachtet werden.
  - Die oben angegebenen zusätzlichen Hinweise können angepasst werden, um die Klassen der zu befördernden gefährlichen Güter und die Beförderungsmittel wiederzugeben.

Zusätzliche Hinweise für die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung über die Gefahreneigenschaften von gefährlichen Gütern, die durch Kennzeichen angegeben sind, und über die in Abhängigkeit von den vorherrschenden Umständen zu ergreifenden Maßnahmen		
Kennzeichen	Gefahreneigenschaften	Zusätzliche Hinweise
(1)	(2)	(3)
 Umweltgefährdende Stoffe	Gefahr für Gewässer oder Kanalisation.	
 Erwärmte Stoffe	Gefahr von Verbrennungen durch Hitze.	Berührung heißer Teile der Beförderungseinheit und des ausgetretenen Stoffes vermeiden.

**Ausrüstung für den persönlichen und allgemeinen Schutz für die Durchführung allgemeiner und gefahrenspezifischer Notfallmaßnahmen, die sich gemäß Abschnitt 8.1.5 des ADR an Bord des Fahrzeugs befinden muss**

Die folgende Ausrüstung muss sich an Bord der Beförderungseinheit befinden:

- ein Unterlegkeil je Fahrzeug, dessen Abmessungen der höchstzulässigen Gesamtmasse des Fahrzeugs und dem Durchmesser der Räder angepasst sein müssen;
- zwei selbststehende Warnzeichen;
- Augenspülflüssigkeit<sup>a)</sup> u n d

für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung

- eine Warnweste (z.B. wie in der Norm EN 471 beschrieben);
- ein tragbares Beleuchtungsgerät;
- ein Paar Schutzhandschuhe und
- eine Augenschutz-ausrüstung (z.B. Schutzbrille).

Für bestimmte Klassen vorgeschriebene zusätzliche Ausrüstung:

- an Bord von Fahrzeugen für die Gefahrzettel-Nummer 2.3 oder 6.1 muss sich für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung eine Notfallfluchtmaske<sup>b)</sup> befinden;
- eine Schaufel<sup>c)</sup>;
- eine Kanalabdeckung<sup>c)</sup>;
- ein Auffangbehälter<sup>c)</sup>.

a) Nicht erforderlich für Gefahrzettel der Muster 1, 1.4, 1.5, 1.6, 2.1, 2.2 und 2.3.

b) Zum Beispiel eine Notfallfluchtmaske mit einem Gas/Staub-Kombinationsfilter des Typs A1B1E1K1-P1 oder A2B2E2K2-P2, der mit dem in der Norm EN 141 beschriebenen vergleichbar ist.

c) Nur für feste und flüssige Stoffe mit Gefahrzettel-Nummer 3, 4.1, 4.3, 8 oder 9 vorgeschrieben.

#### **5.4.4 (neu) Aufbewahrung von Informationen über die Beförderung gefährlicher Güter**

Absender und Beförderer müssen eine Kopie des Beförderungspapiers für gefährliche Güter und der im RID / ADR / ADN festgelegten zusätzlichen Informationen und Dokumentation für einen Mindestzeitraum von drei Monaten aufbewahren. Bei elektronischer Speicherung muss die Möglichkeit Ausdrucks sichergestellt sein. In Deutschland sind wie in den meisten ADR-Staaten in anderen Vorschriften erheblich längere Aufbewahrungsfristen festgelegt, so dass dieser neuen Verpflichtung ohne weiteres nachgekommen werden kann.

#### **5.5.2 Sondervorschriften für begaste Fahrzeuge, Container und Tanks**

Die Vorschriften für begaste Güterbeförderungseinheiten (CTU), wie Fahrzeuge, Container und Tanks wurden überarbeitet. Begaste CTU sind der UN-Nummer 3359 zugeordnet, unterliegen aber – mit Ausnahme des Abschnitts 5.5.2 – nicht den Vorschriften des ADR. Sind begaste CTU hingegen mit Gefahrgut beladen, gelten die Bestimmungen des ADR natürlich wieder. Die mit der Handhabung von begasten CTU betrauten Mitarbeiter müssen ihren Pflichten entsprechend unterwiesen werden. Anweisungen müssen vorliegen. Die Anforderungen an die spezielle Kennzeichnung zur Warnung vor den Gefahren der Begasung werden nicht geändert. Während der Beförderung von begasten oder nicht vollständig belüfteten CTU muss ein Dokument mit folgenden Angaben mitgeführt werden:

- *UN 3359 BEGASTE GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEIT (CTU), 9* o d e r  
*UN 3359 BEGASTE GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEIT (CTU), Klasse 9,*
- Datum und Zeitpunkt der Begasung,
- Typ und Menge des verwendeten Begasungsmittels.

Dieses formlose Dokument, das in der Sprache des Versandlandes abzufassen ist (ggf. zusätzlich in Deutsch, Englisch oder Französisch), ist entbehrlich, wenn die CTU vollständig belüftet wurde und dies auf dem Warnkennzeichen vermerkt wurde.

#### **Änderungen des Teils 6 – Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, IBC, Großverpackungen und Tanks**

Eine Vielzahl von Änderungen betreffen die Vorschriften für Gefäße für Gase der Klasse 2 sowie die Kennzeichnung von Tanks. Diese Vorschriften wenden sich überwiegend an Hersteller von Umschließungen.

#### **Änderungen des Teils 7 – Vorschriften für die Beförderung, die Be- und Entladung und die Handhabung**

Keine nennenswerten Änderungen im Teil 7.

#### **Änderungen des Teils 8 – Vorschriften für die Fahrzeugbesatzung, die Ausrüstung, den Betrieb der Fahrzeuge und die Dokumentation**

##### **8.1.4 Feuerlöschschrüstung**

Verweis auf EN 3 Tragbare Feuerlöscher Teile 7 (EN 3-7:2004 1 + A1:2007) zur Eignung für die Verwendung auf einem Fahrzeug.

##### **8.2 Vorschriften für die Ausbildung der Fahrzeugbesatzung**

Die Vorschriften über die Schulung von Gefahrgutfahrern werden redaktionell überarbeitet, z. T. auch mit inhaltlichen Änderungen. Neu eingeführt wird die Möglichkeit, die Lehrinhalte von Grundschulungen und Tank-Aufbaukursen auf einzelne Klassen oder sogar auf bestimmte gefährliche Stoffe zu beschränken. Beschränkte Basiskurse können nicht durchgeführt werden für Fahrer, die zusätzlich noch an Aufbaukursen für die Klassen 1 oder 7 teil-

nehmen. Die jeweilige Beschränkung wird dann in der ADR-Schulungsbescheinigung vermerkt. Die Dauer des Grundkurses (Erstschulung) inklusive der Aufbaulehrgänge Tank, Klasse 1 und Klasse 7 soll ebenso wie die der Auffrischungsschulungen unverändert bleiben. Ebenso bleibt es bei den Fünf-Jahres-Intervallen für Auffrischungsschulungen und -prüfungen. Die Vorgaben an die Dauer der Auffrischungsschulung werden leicht modifiziert. Einschließlich der praktischen Einzelübungen muss die Dauer bei Mehrzweckkursen mindestens zwei Tage oder bei Einzelkursen mindestens die Hälfte der Dauer betragen, die den entsprechenden Erstschulungen des Basiskurses oder Erstschulungen des Aufbaukurses zugrunde liegt. Der Fahrzeugführer darf außerdem einen Auffrischkurs und eine Auffrischungsprüfung durch eine entsprechenden Erstschulung und -prüfung ersetzen. Ob und in welchem Umfang Änderungen für Schulungen und Prüfungen verbunden sind, wird der Deutsche Industrie- und Handelskammertag noch entscheiden.

Ein **neues Muster für die ADR-Schulungsbescheinigung für Gefahrgutfahrer** im Scheckkartenformat mit Foto des Bescheinigungsinhabers wird das bisherige Muster ersetzen.

*Muster der zukünftigen ADR-Schulungsbescheinigung für Gefahrgutfahrer*

<u>Vorder- seite</u>	<p><b>ADR-SCHULUNGSBESCHEINIGUNG FÜR FAHRZEUGFÜHRER</b></p> <p><b>**</b></p> <p>(Foto des Inhabers*)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. (NR DER BESCHEINIGUNG)*</li> <li>2. (NAME)*</li> <li>3. (VORNAME(N))*</li> <li>4. (GEBURTSDATUM TT/MM/JJJJ)*</li> <li>5. (NATIONALITÄT)*</li> <li>6. (UNTERSCHRIFT DES FAHRERS)*</li> <li>7. (AUSSTELLENDEN BEHÖRDE)*</li> <li>8. (GÜLTIG BIS (TT/MM/JJJJ))*</li> </ol>			
<u>Rück- seite</u>	<p><b>GÜLTIG FÜR KLASSE(N) ODER UN – NUMMERN:</b></p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p><b>IN TANKS</b></p> <p>9. (Klassen oder UN - Nummer(n)*) einfügen</p> <p>11. Nationale Bemerkungen:</p> </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p><b>AUSGENOMMEN IN TANKS</b></p> <p>10. (Klassen oder UN - Nummer(n)*) einfügen</p> </td> </tr> </table>	<p><b>IN TANKS</b></p> <p>9. (Klassen oder UN - Nummer(n)*) einfügen</p> <p>11. Nationale Bemerkungen:</p>	<p><b>AUSGENOMMEN IN TANKS</b></p> <p>10. (Klassen oder UN - Nummer(n)*) einfügen</p>	<p>↑</p> <p>53.98 mm</p> <p>↓</p>
<p><b>IN TANKS</b></p> <p>9. (Klassen oder UN - Nummer(n)*) einfügen</p> <p>11. Nationale Bemerkungen:</p>	<p><b>AUSGENOMMEN IN TANKS</b></p> <p>10. (Klassen oder UN - Nummer(n)*) einfügen</p>			
	<p>← 85.6 mm →</p>			

\* Text durch entsprechende Angaben ersetzen

\*\* Nationales Unterscheidungskennzeichen für Kfz im internationalen Verkehr

Bis zum 31. Dezember 2012 dürfen die Behörden (in Deutschland die Industrie- und Handelskammern) im Rahmen einer **Übergangsfrist (1.6.1.21)** noch ADR-Bescheinigungen nach altem Muster ausgeben, die bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit, längstens also bis zum 31. Dezember 2017, verwendet werden dürfen.

## **Änderungen des Teils 9 – Vorschriften für den Bau oder die Zulassung der Fahrzeuge**

Wenig nennenswerte Änderungen im Teil 9.

### **9.2 Vorschriften für den Bau der Fahrzeuge – Bremsausrüstung**

Für die Nachrüstung mit automatischen Blockierverhinderern (ABV) lief bereits zum 1. Januar 2010 eine Übergangsfrist aus. Der aktuelle Stand wird jetzt im ADR verankert. Kraftfahrzeuge (Zugmaschinen und Trägerfahrzeuge) mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von mehr als 16 Tonnen, die Anhänger (vollständige Anhänger, Sattelanhänger und Zentralachsanhänger) mit einer höchsten Gesamtmasse von mehr als 10 Tonnen ziehen, müssen mit einem automatischen Antiblockierverhinderer der Kategorie 1 ausgerüstet sein. Hiervon betroffen sind ggf. noch ältere Fahrzeuge betroffen, die vor 1993 bzw. 1995 erstmals in Betrieb genommen wurden und heute noch in der Heizölbeförderung eingesetzt werden. Die oben genannten Anhänger müssen analog mit ABV der Kategorie A ausgerüstet sein.

-----